

Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 16
Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 25.09.1984.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
La 294/84

LINGEN(EMS), den 18.7.1985
Ing. o. Illguth
Öffentlich best. Verm. - Ing.

Vermerk:
Sämtliche Flurstücke befinden sich in dem Flurbereinigungsverfahren Lengerich L 131 (gestrichelt dargestellte Linien = Grenzen in der Flurbereinigung)



BEBAUUNGSPLAN NR. 9
DER GEMEINDE LENGERICH

BAUGEBIET: „SÜDLICH DES SPORTZENTRUMS“

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. D. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-ORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM (NDS. GVBL. S.), HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACH-STEHNENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1
DIE OBERKANTE KELLERDECKE DARF BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE VOR DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK LIEGEN.
- § 2
AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BBAUG
DIE BAUAUF SICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE
1. EINE ÜBERSCHREITUNG DER HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN BIS 0,20 m ZULASSEN
 2. ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZE UM NICHT MEHR ALS 2,00m, JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10% DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES ZULASSEN.

LENGERICH, DEN 4. 7. 1985

DER BÜRGERMEISTER



DER GEMEINDEDIREKTOR

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBREITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 633)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
MISCHGEBIET (MI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAUGRENZEN

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
04 GRUNDFLÄCHENZAH
08 GESCHOSSFLÄCHENZAH
o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER (§ 9 (1) ZIFF. 25c BBAUG)
MIT FÖRDER- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 21 BBAUG)
LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMENSTRÄGER
SICHTDREIECKE: DIE FLÄCHEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,80m UNZULÄSSIG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
WASSERFLÄCHEN
VORFLUTER (GEWÄSSER II. ORDNUNG)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
FLÄCHEN FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 4. 1984 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 18. 7. 1984 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH, DEN 10. 10. 1984



DER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE LENGERICH.

LENGERICH, DEN 9. 10. 1984

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 3. 1985 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE - ERNEUTE - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23. 5. 1985 BEKANNTGEMACHT.

DER - GEÄNDERTE - ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3. 6. 1985 BIS 3. 7. 1985 GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 4. 7. 1985



DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 A ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

LENGERICH, DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 4. 7. 1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 5. 7. 1985



DER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE, LANDKREIS EMSLAND, MEPPEN (AZ: GS-640-408-44), VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE LENGERICH VON GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

MEPPEN, DEN 02. Sep. 1985



GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH, DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 30. 03. 1985 IM AMTSBLATT NR. 23 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. 03. 1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 10. Oktober 1985



DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11. Dezember 1986



DER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
DER GEMEINDE LENGERICH

BAUGEBIET: „SÜDLICH DES SPORTZENTRUMS“